

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Bucher Aloisius Quelle GmbH (Stand: 04.07.2018)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Bucher Aloisius Quelle GmbH (im Folgenden "Lieferant" genannt) an ihre Geschäftspartner (nachstehend "Kunde" genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen; die Bedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind jeweils Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit seinen Kunden über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten jeweils auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden auch dann keine Anwendung, wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferant auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis zur Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Kaufvertragsangebot. Bestellungen oder Aufträge kann der Lieferant innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bestellung mündlich, schriftlich, in Textform oder durch Auslieferung der bestellten Waren annehmen.
- (2) Ergänzungen und Abänderungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Bezugspreise für die Produkte des Lieferanten werden jeweils einzelvertraglich vereinbart und verstehen sich ab Werk zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Anlieferung und bei Auslandslieferungen gelten gesonderte einzelvertraglich vereinbarte Preise und Lieferkonditionen. Falls nicht Abweichendes vereinbart wurde, gelten die jeweils vereinbarten Preise bei sofortiger Bezahlung nach Lieferung im SEPA-Lastschriftverfahren. Wird die Zahlung auf andere Art geleistet, behält der Lieferant sich vor, mit dem Kunden eine Mehraufwandspauschale zu vereinbaren.
- (2) Die Frist für die vom Gläubiger bei Einzug von Forderungen im SEPA-Lastschriftverfahren vorzunehmende Vorabinformation (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Die Vorabinformation



erfolgt mit Rechnung des Lieferanten und enthält Angaben zu Betrag, Fälligkeit, Mandatsreferenz und Gläubiger-Identifikationsnummer.

- (3) Rechnungen sind innerhalb von 8 Bankarbeitstagen nach Rechnungseingang beim Kunden ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten. Fällt der Tag der Fälligkeit auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz des Kunden, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten folgenden Werktag. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Bestellung durch den Kunden Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferanten durch den Kunden aus dem Lieferverhältnis gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Die Lieferfrist wird jeweils individuell vereinbart. Soweit nicht Abweichendes in Textform vereinbart ist, ist der Lieferant berechtigt aber nicht verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Bestellung die Ware zu liefern. Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, wenn nicht ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin in Textform zugesagt oder vereinbart ist.
- (2) Der Lieferant kann unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Lieferant gegenüber nicht nachkommt.
- (3) Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunde infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferant vom Vertrag zurücktreten.



- (4) Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunde hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferant erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (5) Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis ist Gundelfingen, soweit nicht Anderes im Einzelfall vereinbart oder gesetzlich zwingend geboten ist.
- (2) Wenn die Ware von Mitarbeitern des Lieferanten oder von durch den Lieferanten beauftragte Dritte an den Kunden ausgeliefert wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware (Sachgefahr) mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden oder an dessen Erfüllungsgehilfen auf den Kunde über. Bei einem Verkauf der Ware ab Werk des Lieferanten geht die Sach- und Transportgefahr nach Absetzen der Ware auf den Boden des Fahrzeugs des Kunden oder des Abholers auf den Kunden über. Der Lieferant ist in diesem Fall nicht Verlader i.S. von § 412 HGB. Die Verladung und der Transport der Ware gemäß dem aktuellen Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer. Dieser stellt die erforderlichen Ladungssicherungsmittel und stellt sicher, dass die eingesetzten Fahrzeuge für den Transport technisch geeignet sind. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die auf technisch ungeeignete Fahrzeuge und/oder ungenügende Ladungssicherung verursacht sind. Verzögert sich die Übergabe an den Kunden oder den Abholer infolge eines Umstandes, den der Kunde oder der Abholer zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Zeitpunkt an auf den Kunde über, an dem der Liefergegenstand übergabebereit ist und der Lieferant dies dem Kunden angezeigt hat.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware in sachmängelfreiem Zustand geliefert wird. Im Falle unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden, insbesondere wenn die Ware nach Anlieferung nicht frostsicher, im Freien, nicht trocken, nicht kühl, nicht sonnen- und/oder lichtgeschützt gelagert wird, ist die Haftung des Lieferanten für Sachmängel ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen (insbesondere auf Identität der Produkte und Mengenabweichungen gegenüber der auf dem Lieferschein angegebenen Identität und Menge). Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn dem Lieferanten nicht unverzüglich nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Lieferant nicht unverzüglich nach



dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunde bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Lieferanten ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

- (3) Bei berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln der gelieferten Gegenstände ist der Lieferant innerhalb angemessener Frist zur Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Lieferanten, kann der Kunde unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 7 Nutzung von Marken und Kennzeichen

Marken, sonstige Kennzeichen und/oder den Firmennamen des Lieferanten darf der Kunde nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe von Produkten des Lieferanten benutzen. Die Verwendung von Marken, sonstigen Kennzeichen und Firmennamen im Zusammenhang mit Werbung des Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- (2) Der Lieferant haftet **nicht** im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die Durchführung des Lieferverhältnisses notwendig ist und auf deren Erfüllung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte.
- (3) Soweit der Lieferant gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- (5) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Lieferanten wegen vorsätzlichen Verhaltens, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie für die



Beschaffenheit der Ware, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
- (2) Die vom Lieferanten an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Lieferanten. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt.
- (3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Lieferanten.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferanten als Hersteller erfolgt und der Lieferant unmittelbar das Eigentum oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Lieferant eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im oben genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Lieferanten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Lieferant, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber bei Miteigentum des Lieferanten an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an den Lieferanten ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Lieferant ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Lieferant darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und den Lieferanten hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde dem Lieferanten.



- (8) Der Lieferant wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Lieferanten.
- (9) Tritt der Lieferant bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere Zahlungsverzug vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 10 Leergut und Pfand

- (1) Mehrweg-Leergut (Flaschen- und Kastenleergut, Fassgebinde) und Paletten werden dem Kunden leihweise und ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Sie bleiben Eigentum des Lieferanten. Der Kunde gewährleistet das die Lagerung des Leergutes bei ihm frostsicher, trocken, sonnen- und lichtgeschützt erfolgt.
- (2) Der Kunde hat dem Lieferanten Leergut und Paletten gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben, und zwar unverzüglich nach bestimmungsgemäßer Verwendung in sortiertem Zustand.
- (3) Zur Sicherung der Rückgabe von Mehrweg-Leergut werden Pfandbeträge zuzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet, die mit dem Kunden einzelvertraglich vereinbart werden. Die Pfandbeträge sind jeweils zusammen mit dem Rechnungsbetrag für die gelieferte Ware fällig. Über das von dem Kunden gezahlte Pfand sowie über die gelieferten Mengen an Leer- und Transportgut führt der Lieferant ein gesondertes Pfandkonto. Ansprüche gegen den Lieferanten auf Rückzahlung der hinterlegten Pfandbeträge dürfen nur mit Zustimmung des Lieferanten an Dritte abgetreten werden.
- (4) Mehrweg-Leergut darf nicht veräußert oder anderweitig verwendet werden. Der Kunde hat das Leergut in ordnungsgemäßem *und dem Zweck der Wiederverwendung entsprechendem Zustand* zurückzugeben. Für nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegebenes Leergut hat der Kunde Schadenersatz zu leisten. Das eingezahlte Pfandgeldguthaben wird in diesem Falle auf den Schadenersatz angerechnet.
- (5) <u>Leergut mit der Firmenbeschriftung des Lieferanten nimmt der Lieferant gegen Erstattung der entsprechenden Pfandbeträge zurück, wenn die Leergutmengen nicht über die an den Kunden gelieferten Vollgutmengen hinausgehen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, mehr als das von ihm gelieferte Leergut zurückzunehmen. Es besteht keine Verpflichtung, fremde Pfandgegenstände (insbesondere in einer anderen Form, Größe oder Farbe oder mit Fremdbeschriftungen) anzunehmen und/oder zu vergüten. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Paletten.</u>
- (6) Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen des Lieferanten bezüglich ausgegebenem oder zurückgegebenen Leergutes und geleisteten Pfandbeträgen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen gegen die Bestätigungen oder Abrechnungen innerhalb von 2 Wochen ab Zugang schriftlich beim Lieferanten zu erheben. Erfolgen innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gelten die Bestätigungen oder Abrechnungen als genehmigt, wenn der Lieferant zusammen mit der Bestätigung oder der Abrechnung auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Frist hingewiesen hat.



§ 11 Miet- und Leihgegenstände

- (1) Über die Bereitstellung und Nutzungsüberlassung auf Zeit von Miet- oder Leihgegenständen des Lieferanten (z.B. Getränkeautomaten, Werbemittel) wird der Lieferant jeweils im Einzelfall mit dem Kunden eine Vereinbarung treffen, in der u.a. auch geregelt wird, ob die Nutzungsüberlassung unentgeltlich oder gegen Zahlung einer Miete erfolgt. Eine Verpflichtung des Lieferanten zum Abschluss einer Vereinbarung über die Bereitstellung von Miet- und Leihgegenständen besteht nicht. Miet- und Leihgegenstände werden dem Kunden jeweils in unbeschädigtem und gebrauchsfähigem Zustand überlassen, was der Kunde auf dem Lieferschein mit Unterschrift zu bestätigen hat. Zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandene Einschränkungen der Funktionsfähigkeit oder Beschädigungen sind ebenfalls auf dem Lieferschein schriftlich festzuhalten. Anlieferung und Abholung erfolgen ebenerdig. Für erforderliche Transporte innerhalb des Gebäudes des Kunden trägt der Kunde die Sachgefahr und die Kosten.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Miet- oder Leihgegenstände ohne Zustimmung des Lieferanten vom vereinbarten Standort zu entfernen oder Dritten zu überlassen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Miet- und Leihgegenstände schonend zu behandeln, jederzeit betriebsfähig zu halten und nach Beendigung des Miet- oder Leihverhältnisses in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand wieder an den Lieferanten zurückzugeben. Schäden an den Miet- oder Leihgegenständen sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Vor der Durchführung von Reparaturen an den Miet- oder Leihgegenständen ist jeweils die Zustimmung des Lieferanten einzuholen. Die nachgewiesenen Kosten für Reparaturen von Schäden, die durch Verschulden des Kunden oder ohne dessen Verschulden durch Dritte in dessen Geschäftsbereich verursacht wurden, hat der Kunde zu tragen. Abhanden gekommene Miet- oder Leihgegenstände hat der Kunde dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen
- (4) Soweit dies zum Betrieb erforderlich ist, wird der Kunde die Miet- oder Leihgegenstände ordnungsgemäß an das Stromnetz anschließen und in geeigneter Weise gegen Überspannung schützen. Die Kosten für die Stromversorgung, für die regelmäßigen VDE-Prüfungen und für den Standplatz trägt der Kunde.
- (5) Der Kunde wird die Miet- oder Leihgegenstände auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl, Feuer, Einbruch, Wasser-, Sturm-, Elementarschäden und (bei Getränkeautomaten) gegen Glasbruchschäden versichern. Der Kunde wird auch eine Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter, die durch die Benutzung der Miet- oder Leihgegenstände entstehen, abschließen und während der Dauer der Miete oder Leihe aufrechterhalten. Die vorstehenden Versicherungen wird der Kunde bei Übergabe des Miet- oder Leihgegenstandes durch eine Bestätigung der Versicherung nachweisen.
- (6) Der Einsatz der Miet- oder Leihgegenstände erfolgt auf eigene Rechnung und eigenes Risiko des Kunden. Der Kunde wird die Standfestigkeit der Miet- oder Leihgeräte sicherstellen. Er wird im Zusammenhang mit der Aufstellung und dem Betrieb der Miet- oder Leihgegenstände alle einschlägigen jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen beachten. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die aus dem Betrieb und der Benutzung der Miet- oder Leihgegenstände von Dritten gegen den Kunden geltend gemacht werden. Werden solche Ansprüche unmittelbar gegen den Lieferanten geltend gemacht, wird der Kunde den Lieferanten auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen freistellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Lieferanten auf die vorherige Inanspruchnahme der Versicherung zu verweisen.



(7) Der Lieferant kann die Rückgabe der Miet- oder Leihgegenstände jederzeit verlangen, wenn nicht eine bestimmte Zeit für die Überlassung einzelvertraglich vereinbart wurde.

§ 12 Kündigung der Lieferbeziehung

Im Falle von schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen wettbewerbsrechtliche und kartellrechtliche Vorschriften, oder gegen diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie im Falle von Äußerungen oder Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen oder den guten Ruf des Lieferanten oder seiner Organe und Mitarbeiter zu beeinträchtigen, ist der Lieferant nach fruchtloser Abmahnung berechtigt, die Lieferbeziehung und etwaige bestehende Verträge über die zeitweilige Überlassung von Miet- und Leihgegenständen fristlos zu kündigen.

§ 13 Datenschutz

Bezüglich der Datenverarbeitung personenbezogener Daten gilt der im Anschluss an diese AGB wiedergegebene "Hinweis der Bucher Aloisius Quelle GmbH zur Datenverarbeitung für Unternehmen, deren Beschäftigte und Beschäftigte von öffentlichen Stellen

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nach Wahl des Lieferanten der Sitz des Lieferanten oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen den Lieferanten ist in diesen Fällen jedoch der Sitz des Lieferanten ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferant und dem Kunde unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Hinweis:
- 7.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung oder bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung eine wirksame und durchführbare Bestimmung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.



Hinweise der Bucher Aloisius Quelle GmbH zur Datenverarbeitung für Unternehmen, deren Beschäftigte und Beschäftigte von öffentlichen Stellen

Die nachfolgenden Hinweise zur Datenverarbeitung sind bestimmt für Dritte (Kunden, Lieferanten, Dienstleister sowie jeweils für Beschäftigte von öffentlichen Stellen und Unternehmen, einschließlich Geschäftsführer oder Vertreter) die mit der Bucher Aloisius Quelle GmbH in einem Vertragsverhältnis oder einem sonstigen Näheverhältnis stehen, bei einem Unternehmen beschäftigt sind, mit dem die Bucher Aloisius Quelle GmbH in einem solchen Verhältnis steht oder stand oder die Beschäftigte einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Stelle sind. Die männliche Sprachform steht nachfolgend stellvertretend auch für "weiblich" oder "divers".

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die (Verantwortliche):

Bucher Aloisius Quelle GmbH

Gesellschaftssitz 89423 Gundelfingen, Günzburger Straße 100, Registernummer: HRB 8528

Geschäftsführer: Karl-Heinz Bucher

USt. ID. gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 813 404 250

E-Mail: info@aloisius-quelle.de

Tel.: 09073/9598-0 Fax: 09073/9598-20

Der Ansprechpartner bei Datenschutzfragen (Datenschutzbeauftragte) ist: Frau Stefanie Bäuerle,

Tel: 09073/9598-0, s.bäuerle@aloisius-quelle.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wir erheben folgende Informationen von Ihnen, sofern Sie uns diese im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder deren Anbahnung mitteilen und sie benötigt werden:

- Firma bzw. Name der öffentlichen Stelle,
- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
- Faxnummer,
- Informationen zu Bankdaten und Zahlungsdaten
- Ggf. weitere Informationen, die Sie uns mitteilen und die für die nachfolgenden Zweck notwendig sind.



Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- um Sie als unseren Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder als deren Beschäftigten bzw. als Beschäftigten einer öffentlichen Stelle identifizieren zu können;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Vertragsdurchführung bzw. Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen;
- · zur Dokumentation unserer Leistungserbringung
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen
- zur Anlieferung und Abholung der von uns gelieferten Produkten und des Leergutes

Die Bereitstellung der Daten ist für vorvertragliche Maßnahmen, den Vertragsabschluss und/oder für die Durchführung des Vertrags erforderlich. Werden die Daten nicht bereitgestellt, können unter Umständen die vorvertraglichen Maßnahmen nicht durchgeführt, der Vertrag nicht geschlossen werden bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf **Ihre Anfrage** hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung Ihrer Anfrage und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zur vollständigen Erfüllung Ihrer Anfrage bzw. der gegenseitigen vertraglichen Pflichten gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von rechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung, in der Regel zehn Jahre, verpflichtet sind.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt:

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an unsere Spediteure, Handwerker, Servicegesellschaften zu den in Ziffer 2 genannten Zwecken. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Eine Weitergabe der Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.



4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht auf:

- Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO);
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO);
- Löschung (Art. 17 DSGVO);
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO);
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO);
- jederzeitigen Widerruf Ihrer Einwilligung, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Um Ihre Betroffenenrechte oder Ihr Widerspruchsrecht auszuüben, unbeschadet von Ihrem Beschwerderecht, genügt eine E-Mail an die oben in Ziff. 1 genannte **E-Mail-Adresse unseres Ansprechpartners für Datenschutzfragen**.